



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 07 / 2020
vom 17. April 2020

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 254 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Eilentscheidung Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Frühjahrs/Sommersemester 2020 in den Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich)	5
Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Frühjahrs-/Sommersemester 2020 in den Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich) vom 16. April 2020	7
Eilentscheidung Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Herbst-/ Wintersemester 2020/2021 für Masterstudiengänge der Universität Mannheim auf die Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung Master)	12
Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Herbst-/ Wintersemester 2020/2021 für Masterstudiengänge der Universität Mannheim auf die Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung Master) vom 16. April 2020	13
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ der Universität Mannheim vom 03. April 2020	19
3. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 03. April 2020	28

Eilentscheidung

Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Frühjahrs-/Sommersemester 2020 in den Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich)

I.

1. In der Sondersituation des aktuellen Semesters können die Prüfungsverfahren aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 in der derzeit geltenden Fassung nicht vollständig nach den bisher geltenden Regelungen durchgeführt werden. Diese Regelungen setzen vor allem für schriftliche und mündliche Prüfungen die Präsenz der Studierenden, aber auch der Prüfer und sonstigen zuständigen Beschäftigten an der Universität voraus. Um auch ein zusätzliches Risiko für die Gesundheit zu minimieren, sollen mit der vorliegenden Satzung diverse Verfahrenserleichterungen und Maßnahmen zum Gesundheitsschutz für die mit der Abwicklung der Prüfungsverfahren betrauten Beschäftigten und Studierenden der Universität eingeführt werden.

2. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweils zuständigen Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 an dessen Stelle.

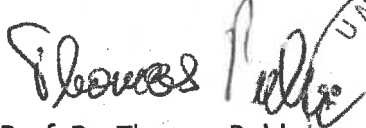
Die Dringlichkeit ergibt sich im vorliegenden Fall aus dem unmittelbar bevorstehenden Beginn der Prüfungsverfahren in diesem Semester. Auch nach § 2 Absatz 1 CoronaVO ist von den Universitäten in diesem Semester der Studien- und Prüfungsbetrieb sicherzustellen – der Betrieb ist bislang bis zum 19. April 2020 unterbrochen. Um der Verpflichtung gemäß § 2 Absatz 1 CoronaVO nachkommen zu können, dass die Studierenden auch in diesem Semester alle Leistungen erbringen können, sind Änderungen der bestehenden Prüfungsordnungen mit Wirkung ab dem 20. April 2020 unerlässlich.

II.

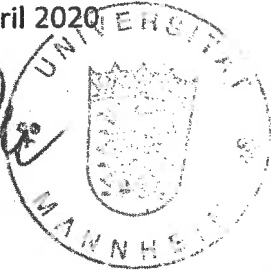
Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird hiermit aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33, § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) im Wege der Eilentscheidung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG in Verbindung mit § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim die Satzung zur Anpassung

der Prüfungsverfahren im Frühjahrs-/Sommersemester 2020 in den Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich) beschlossen.

Mannheim, den 16. April 2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Frühjahrs-/Sommersemester 2020 in den Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich)

Vom 16. April 2020

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33, § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Rektor der Universität Mannheim am 16. April 2020 im Wege der Eilentscheidung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG in Verbindung mit § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Bachelor-Studiengänge der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich ihr Studium zu Ende führen;

2. Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Master-Studiengänge der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich ihr Studium zu Ende führen;

3. Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Staatsexamensstudiengänge der Universität Mannheim oder für die Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich ihr Studium zu Ende führen;

4. Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge:

Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen, die für die von der Universität Mannheim an der Graduate School of Economic and Social Sciences (GESS) angebotenen Promotionsstudiengänge vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich ihr Studium zu Ende führen;

5. Prüfungsordnungen der Externenprüfungen:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die für die von der Universität Mannheim angebotenen Masterprüfungen für Nichtstudierende in den jeweiligen Prüfungsprogrammen der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich ihr Studium zu Ende führen;

6. Prüfungsordnungen:

Sämtliche Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge sowie Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge, Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge und Prüfungsordnungen der Externenprüfungen.

Artikel 2

Anpassung von Satzungsregelungen in den Prüfungsordnungen

§ 1 Anpassung der Formerfordernisse bei Anträgen nach den Prüfungsordnungen

(1) ¹Für die in den einzelnen Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehenen Anträge wird die in diesen Prüfungsordnungen festgelegte Schriftform ausgesetzt. ²Stattdessen sind die Anträge ausschließlich in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen. ³Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. ⁴Alle zudem zu übermittelnden Unterlagen zur Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sind ebenfalls ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat zu übermitteln. ⁵Eine Übermittlung von Unterlagen in Papierform hat zu unterbleiben, soweit die Universität solche nicht ausdrücklich anfordert. ⁶Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden.

(2) Die Universität Mannheim kann bei Bedarf, insbesondere bei Zweifeln an der Authentizität, verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente im Original vorgelegt werden.

§ 2 Anpassung der Zuständigkeit bei Verfahrensfehlern

¹Die in den Prüfungsordnungen vorgesehene Zuständigkeit des Prüfungsausschusses sowie die etwaige Delegation dieser Zuständigkeit für die Entscheidung über Verfahrensfehler gemäß Absatz 1 der Regelungen zu Verfahrensfehlern in den Prüfungsordnungen werden bei digital unterstützten Prüfungsverfahren ausgesetzt. ²An die Stelle des Prüfungsausschusses tritt in diesen Fällen der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen Prüfung.

§ 3 Anpassung der Verfahren der Prüfungsanmeldungen

¹Die in den Bachelor-Prüfungsordnungen, Master-Prüfungsordnungen und Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge vorgesehene eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der Studierenden bei den Prüfern wird ausgesetzt. ²Stattdessen findet die eigenverantwortliche Anmeldung zu Prüfungen durch die Studierenden ausschließlich über das Studierendenportal des Studienbüros statt. ³Prüfungsanmeldungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich bereits beim Prüfer vorgenommen wurden, sind davon unberührt und bleiben wirksam.

§ 4 Anpassung der Prüfungsverfahren von schriftlichen Präsenzprüfungen

(1) ¹Die in den Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehene Schriftform für schriftliche Präsenzprüfungen (Klausuren) wird ausgesetzt, falls

1. eine Präsenz vor Ort weiterhin durch eine Verordnung der Landesregierung, insbesondere die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung, untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
2. bei Lockerung der Maßnahmen nach Nummer 1 eine Einhaltung der vorgegebenen Voraussetzungen, insbesondere zum Gesundheitsschutz, nicht gewährleistet werden könnte und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist oder
3. die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenlage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.

²Wird die Schriftform ausgesetzt, finden diese Klausuren digital unterstützt statt; die Übermittlung der Prüfungsaufgaben und der von den Studierenden am eigenen Computer erstellten Prüfungsarbeiten erfolgt elektronisch. ³Bei den digital unterstützten Klausuren wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; im Übrigen hat der Studierende an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, so insbesondere auch sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten. ⁴Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei diesen digital unterstützten Klausuren nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. ⁵Die Entscheidungen über das Aussetzen der Schriftform nach Satz 1 sowie über die angemessene Zeitpauschale nach Satz 3 trifft der Prüfer der betroffenen Klausur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und mit der Universitäts-IT der Universität Mannheim. ⁶Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin auf elektronischem Wege informiert.

(2) ¹Für nicht vor Ort anzufertigende schriftliche Prüfungen in Form von Bachelor-, Master-, Seminar- und Hausarbeiten, die zum Zeitpunkt der Aussetzung des Studienbetriebs durch die CoronaVO und Schließung der Universitätsbibliothek der Universität Mannheim bereits begonnen wurden, wird die ursprünglich vorgesehene Bearbeitungszeit zur Kompensation der durch die Schließung entstandenen

Nachteile um fünf Wochen verlängert. ²Bei fortgesetzter Schließung der Universitätsbibliothek über den 19. April 2020 hinaus findet § 6 Absatz 1 Satz 3 Anwendung.

§ 5 Anpassungen der Prüfungsverfahren von mündlichen Prüfungen

¹Die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen mündlichen Prüfungen sind digital unterstützt durchzuführen, falls

1. eine Präsenz vor Ort weiterhin durch eine Verordnung der Landesregierung, insbesondere die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung, untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
2. bei Lockerung der Maßnahmen nach Nummer 1 eine Einhaltung der vorgegebenen Voraussetzungen, insbesondere zum Gesundheitsschutz, nicht gewährleistet werden könnte und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist oder
3. die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenlage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.

²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer der betroffenen mündlichen Prüfung. ³Über diese Entscheidung wird der Studierende spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin auf elektronischem Wege informiert. ⁴Der Studierende hat an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, so insbesondere auch sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten.

§ 6 Mitwirkungsobliegenheit der Studierenden

(1) ¹Den Studierenden obliegt weiterhin die übliche Mitwirkung an den Prüfungsverfahren. ²Dies umfasst auch die rechtzeitige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der Studierenden zu den vorgesehenen und gewünschten Prüfungen des Frühjahrs-/Sommersemesters 2020 unter Beachtung des § 3; im Übrigen werden die Studierenden weiterhin pflichtangemeldet. ³Um die besonderen Umstände des Frühjahrs-/Sommersemesters 2020 zu kompensieren, wird die Sondersituation in dem vorgenannten Semester als Rücktrittsgrund bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Regelungen zum Rücktritt in den Prüfungsordnungen und Beachtung von § 1 anerkannt, falls der Rücktritt von dem Studierenden vor Beginn der Prüfung unter Berufung auf diese Sondersituation gegenüber der Universität erklärt wird; eine weitere Glaubhaftmachung des Rücktrittsgrundes ist in diesen Fällen nicht erforderlich. ⁴Werden allein aufgrund eines Rücktrittsantrags, dem stattgegeben wurde, Prüfungsfristen überschritten, begründet dies bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Regelungen zu Verlängerung von Prüfungsfristen in den Prüfungsordnungen eine entsprechende Verlängerung der betroffenen Prüfungsfrist.

(2) ¹Werden Klausuren oder mündliche Prüfungen digital unterstützt durchgeführt, gilt Absatz 1 entsprechend. ²So insbesondere, falls die Studierenden die aus datenschutz- und urheberrechtlichen Aspekten erforderlichen Einwilligungen nicht bereit sind abzugeben; letztere umfassen vor allem auch die für den Einsatz von Plagiatserkennungssoftware bei Klausuren gemäß § 4 Absatz 1.

§ 7 Ergänzung von elektronischen Prüfungen

Die in den Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsarten werden um die elektronische Art erweitert, falls diese Prüfungsart in diesen Satzungen noch nicht aufgenommen ist.

Artikel 3

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung findet ausschließlich auf Prüfungsverfahren Anwendung, die dem Frühjahrs-/Sommersemester 2020 zugehörig sind.

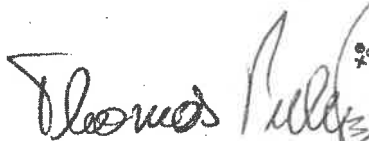
(2) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen zu den Prüfungsordnungen enthält, gehen diese den Vorschriften in den Prüfungsordnungen vor; im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen fort.

§ 3 Außerkrafttreten; Fortgeltung

¹Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2020 außer Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16. April 2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



Eilentscheidung

Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Herbst-/ Wintersemester 2020/2021 für Masterstudiengänge der Universität Mannheim auf die Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung Master)

I.

1. In der aktuellen Situation kann das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen nicht vollständig nach den bisher geltenden Regelungen durchgeführt werden. Diese sind auf die Einreichung von Nachweisen in Schriftform ausgerichtet, was in der aktuellen Situation sowohl für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilweise vor erhebliche Schwierigkeiten stellen, aber auch ein zusätzliches Risiko für die Gesundheit der zuständigen Beschäftigten bedeuten könnte. Mit der vorliegenden Satzung sollen diverse Verfahrenserleichterungen und Maßnahmen zum Gesundheitsschutz für die mit der Abwicklung des Vergabeverfahrens betrauten Beschäftigten der Universität für das bevorstehende Vergabeverfahren eingeführt werden.

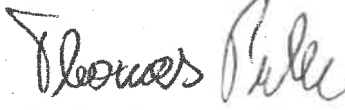
2. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweils zuständigen Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 an dessen Stelle.

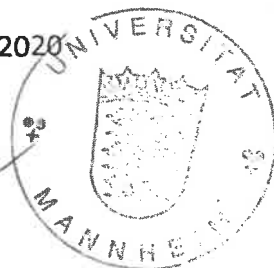
Die Dringlichkeit ergibt sich im vorliegenden Fall aus dem unmittelbar bevorstehenden Beginn des Vergabeverfahrens.

II.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird hiermit aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 20 Absatz 3 Satz 5, 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) im Wege der Eilentscheidung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in Verbindung mit § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim die Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Herbst-/ Wintersemester 2020/2021 für Masterstudiengänge der Universität Mannheim auf die Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung Master) beschlossen.

Mannheim, den 16. April 2020


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021
für Masterstudiengänge der Universität Mannheim
auf die Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung Master)**

Vom 16. April 2020

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 20 Absatz 3 Satz 5, 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Rektor der Universität Mannheim am 16. April 2020 im Wege der Eilentscheidung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in Verbindung mit § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Abkürzungsverzeichnis; Begriffsbestimmungen

1. ZullmmaO:

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 47ff.), zuletzt geändert am 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 78ff.);

2. ZAS MA Geschichte:

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte vom 18. Dezember 2012 (BekR Nr. 30/2012, Teil 2, Seite 17ff.), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (BekR Nr. 35/2016, S. 7);

3. ZAS MA IGS:

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies vom 18. Dezember 2012 (BekR Nr. 30/2012, Teil 2 S. 21ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 37);

4. ZAS MAKUWI:

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 18. Dezember 2012 (BekR Nr. 30/2012, S.25ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 34f.);

5. ZAS MA LiMeKu:

Zulassungs- und Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne vom 7. März 2013 (BekR Nr. 06/2013, S. 20ff.), zuletzt geändert am 11. März 2014 (BekR Nr. 05/2014, S. 24)

6. ZZAS MMDS:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ vom 22. Juli 2016 (BekR Nr. 22/2016, S. 6ff.), zuletzt geändert am 27. Februar 2019 (BekR Nr. 03/2019, S. 88f.);

7. ZAS MMM:

Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) vom 12. Dezember 2011 (BekR Nr. 26/2011, S. 10ff.), zuletzt geändert am 22. März 2018 (BekR Nr. 07/2018, S. 14);

8. ZAS MCBL:

Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im „Studiengang Master of Comparative Business Law –M.C.B.L.“ vom 3. März 2011 (BekR Nr. 04/2011, S. 23ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 38);

9. ZZAS LL.M.:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 15. Dezember 2016 (BekR Nr. 33/2016, S. 16ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 40);

10. ZAS MA MKW:

Zulassungs- und Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation vom 18. Dezember 2012 (BekR Nr. 30/2012, Teil 2, S. 34ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 36);

11. ZAS MA Political Science:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Political Science“ (Master of Arts) vom 3. März 2011 (BekR Nr. 04/2011, S. 45ff.), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BekR Nr. 29/2017, S. 7f.);

12. ZAS MSc Psychologie:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) vom 9. März 2010 (BekR Nr. 07/2010, S. 45ff.), zuletzt geändert 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 41);

13. ZAS MA Sociology:

Auswahlsatzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Sociology“ (Master of Arts) vom 3. März 2011 (BekR Nr. 04/2011, S. 40ff.), zuletzt geändert am 14. Dezember 2018 (BekR Nr. 29/2018, S. 17f.);

14. ZAS MA SpraKo:

Zulassungs- und Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation vom 18. Dezember 2012 (BekR 30/2012, Teil 2, S. 39ff.), zuletzt geändert am 11. März 2014 (BekR 05/2014, S. 25f.);

15. ZAS MSc VWL:

Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 14. April 2009 (BekR Nr. 11/2009, S. 13ff.), zuletzt geändert am 24. April 2015 (BekR Nr. 12/2015, S. 7);

16. ZZAS LL.M. WuR:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ vom 6. Februar 2017 (BekR Nr. 03/2017, S. 5ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 39);

17. ZZAS MSc Wifo:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) vom 10. März 2016 (BekR Nr. 07/2016, S. 18ff.), zuletzt geändert am 27. Februar 2019 (BekR Nr. 03/2019, S. 86f.);

18. ZAS MSc WiPäd:

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science) vom 9. März 2010 (BekR Nr. 07/2010, S. 49ff.), zuletzt geändert am 8. Dezember 2014 (BekR Nr. 30/2014, S. 21ff.).

19. ZZAS M.Ed.:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft vom 8. Mai 2018 (BekR Nr. 12/2018, S. 15ff.), zuletzt geändert am 27. Februar 2019 (BekR Nr. 03/2019, S. 83ff.)

20. „in diesen Studiengängen“:

Diejenigen Studiengänge, deren Zugang, Zulassung oder Auswahlverfahren in den in der jeweiligen Vorschrift genannten Satzungen geregelt wird.

Artikel 2

Anpassung von Satzungsregelungen

§ 1 Anpassung von Formerfordernissen

(1) ¹Abweichend von den Vorgaben der ZullmmaO sowie sämtlicher Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahl Satzungen der Universität Mannheim ist der Zulassungsantrag für das Herbst-/ Wintersemester 2020/2021 in allen konsekutiven und nichtkonsekutiven Masterstudiengängen ausschließlich in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen. ²Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. ³Alle daneben zu übermittelnden Unterlagen zu Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie zu Auswahlkriterien sind im Bewerbungsverfahren ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat zu übermitteln. ⁴Eine Übermittlung von Unterlagen in Papierform hat zu unterbleiben, soweit die Universität solche nicht ausdrücklich anfordert. ⁵Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 6 sowie § 8 Absatz 2 ZullmmaO entsprechend für alle Anträge im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 3 HZVO, die mit dem Zulassungsantrag zu stellen sind, sowie abweichend von § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 und § 7 ZullmmaO für Bewerbungen für zulassungsfreie Studiengänge.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität Mannheim geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen. ²Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

(4) Der Umfang der einzureichenden Unterlagen bleibt unberührt.

§ 2 Anpassung von Bewerbungsfristen

Abweichend von § 2 Absatz 1 ZAS MA IGS, § 2 ZAS MA Political Science, § 2 ZAS MA Sociology sowie § 2 ZAS MSc VWL sind in diesen Studiengängen Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und Zulassung für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021 bis zum 31. Mai 2020 zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Anpassung von erforderlichen Fachkenntnissen bei fehlendem Bachelorabschluss

(1) Abweichend von § 4 Absatz 1 Buchstabe c Satz 3 ZAS MMM, § 4 Absatz 1 Buchstabe c Satz 3 ZAS MA Geschichte, § 4 Absatz 1 Buchstabe c Satz 3 ZAS MA IGS, § 4 Absatz 1 Buchstabe c Satz 3 ZAS MA LiMeKu, § 4 Absatz 1 Buchstabe c Satz 3 2 ZAS MAKUWI, § 4 Absatz 1 Buchstabe c Satz 3 ZAS MA

SpraKo, § 4 Absatz 1 Buchstabe c Satz 4 ZAS MA MKW, § 4 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 ZZAS LL.M., § 4 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 ZZAS LL.M. WuR, § 4 Absatz 1 Buchstabe c Satz 3 ZAS MSc WiPäd, § 4 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 ZZAS M.Ed., § 4 Absatz 1 Buchstabe c Satz 5 ZAS MA Political Science, § 4 Absatz 1 Buchstabe c Satz 5 ZAS MA Sociology sowie § 4 Absatz 1 Nummer 3 Satz 7 ZAS MSc Psychologie kann die Zulassung in diesen Studiengängen für das Herbst-/ Wintersemester 2020/2021 auch beantragt werden, wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der jeweils geltenden Ausschlussfrist noch nicht vorliegt, aber zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn erfüllt werden kann, da ein Nachweis über die Absolvierung folgender Mindestmenge an ECTS-Punkten geführt werden kann:

1. mindestens 120 ECTS-Punkte für die Studiengänge „Mannheim Master in Management“ (Master of Science), Master of Arts (M.A.) Geschichte, Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies, Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft, Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation, Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation, Master of Laws (LL.M.), Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.), „Wirtschaftspädagogik“ (Master of Science) sowie Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium;

2. mindestens 100 ECTS-Punkte für die Studiengänge „Political Science“ (Master of Arts), Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“), Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) sowie „Sociology“ (Master of Arts).

(2) ¹In den Fällen des Absatz 1 ist die Zulassung unter der Bedingung auszusprechen, dass der jeweilige Nachweis spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin erbracht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Anpassung der Frist für die Einreichung von Nachweisen

(1) ¹Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 ZAS MCBL, § 2 Absatz 2 ZZAS LL.M., § 2 Absatz 2 ZZAS LL.M. WuR, § 3 Absatz 4 ZAS MA Political Science, § 2 Absatz 2 ZZAS MMDS, § 2 Absatz 2 ZZAS MSc Wifo, § 3 Absatz 4 ZAS MA Sociology sowie § 3 Absatz 4 ZAS MSc VWL kann der in diesen Studiengängen jeweils erforderliche Nachweis über englische Sprachkenntnisse für das Herbst-/ Wintersemester 2020/2021 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung, nachgereicht werden; das nachzuweisende Mindestniveau bleibt davon unberührt. ²§ 3 Absatz 4 Sätze 2 und 3 ZAS MCBL finden keine Anwendung.

(2) ¹Abweichend von § 2 ZAS MMM kann der in diesen Studiengängen jeweils erforderliche Nachweis über eine Mindestanzahl an Punkten im Graduate Management Admission Test (GMAT) spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung, nachgereicht werden; das nachzuweisende Mindestergebnis bleibt davon unberührt. ²Satz 1 gilt entsprechend, soweit gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe d Satz 3 ZAS MMM der Nachweis durch das Ergebnis eines GRE (Graduate Record Examination) geführt werden soll.

(3) ¹In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Zulassung unter der Bedingung auszusprechen, dass der jeweilige Nachweis fristgemäß erbracht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 5 Sonstige Anpassungen

Abweichend von § 7 Absatz 1 Buchstabe c ZAS MSc Psychologie findet im Bewerbungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021 für die Studiengänge Master of Science Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“) und Master of Science Psychologie (Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) kein freiwilliger Zulassungstest statt; Zusatzpunkte werden für dieses Kriterium nicht vergeben; abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 2 ZAS MSc Psychologie beträgt die erreichbare Höchstpunktzahl maximal 32 Punkte.

Artikel 3

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf das Bewerbungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021.

(2) Soweit diese Satzung von der ZullmmaO oder von studiengangsspezifischen Satzungen über den Zugang, die Zulassung oder die Auswahl abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Vorschriften in den genannten Satzungen vor; im Übrigen finden die Regelungen der ZullmmaO und der jeweiligen studiengangsspezifischen Satzung über den Zugang, die Zulassung oder die Auswahl ergänzende Anwendung.

§ 3 Außerkrafttreten; Fortgeltung

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 außer Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 16. April 2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ der Universität Mannheim

vom **03. April 2020**

Aufgrund von §§ 30 Absatz 3, 31 Absatz 3 Satz 1, 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 1. April 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ (Master of Science) der Universität Mannheim vom 29. Januar 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 02/2020, S. 13 ff.) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **03. April 2020**

Artikel 1

Änderungen der Prüfungsordnung

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „den für ihn geltenden“ ersetzt durch die Wörter „das für ihn geltende“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „bilden in sich fachlich und zeitlich abgeschlossene Lerneinheiten und“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „sowie den Modulen der beiden fachübergreifenden mündlichen Prüfungen“ gestrichen.

2. § 5 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Dabei sind die zu bestehenden Prüfungen mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen Seminar-Arbeit und Master-Arbeit den Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet; die fachübergreifenden mündlichen Prüfungen im Sinne des § 23 sind dabei mehreren Lehrveranstaltungen zugeordnet.“

3. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(ABV)“ wird durch die Angabe „(ABWL/VWL)“ ersetzt.
- b) Die Angabe „(WiR)“ wird durch die Angabe „(WIR)“ ersetzt.

4. § 13 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- c) Die Angabe „(ABV)“ wird durch die Angabe „(ABWL/VWL)“ ersetzt.
- d) Die Angabe „(WiR)“ wird durch die Angabe „(WIR)“ ersetzt.

5. § 21 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(ABV)“ wird durch die Angabe „(ABWL/VWL)“ ersetzt.
- b) Die Angabe „(WIR)“ wird durch die Angabe „(WIR)“ ersetzt.

6. In § 22 Absatz 5 werden die einleitenden Anführungszeichen gestrichen.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Prüfung in den Modulen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „(ABV)“ durch die Angabe „(ABWL/VWL)“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „übrigen Prüfungen“ durch die Wörter „übriger Prüfungsbestandteile der betroffenen Module“ ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Methoden“ folgende Angabe eingefügt:
„im Bereich Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- b) In Absatz 2 Nummer 3 Satz 3 wird das Wort „Juli“ durch das Wort „September“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Betrieblichen Steuerlehre“ ersetzt durch die Angabe „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

10. § 28 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „mit Ausnahme nach Satz 2“ wird gestrichen.
- b) Vor der Angabe „4,0“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.

11. § 32 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen werden die Modulnoten jeweils aus dem nach den ECTS-Punkten der Lehrveranstaltung gewichteten Mittel derjenigen Prüfungsnoten berechnet, die nach der Modulübersicht in der Anlage 1 dem Modul zugehörig sind, § 28 Absatz 2 gilt entsprechend; hinsichtlich Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsbestandteilen bestehen, bleibt § 28 Absatz 2 im Übrigen unberührt.“

12. § 33 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „ECTS-Punkten“ werden die Wörter „der Module“ eingefügt.
- b) Das Wort „zugehörigen“ wird durch das Wort „zugehörig“ ersetzt.

13. In § 36 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Prüfungsteil“ das Wort „einem“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Anlagen

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (Bereich ABV)“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „(Bereich ABV)“ ersetzt durch die Angabe „(Bereich ABWL/VWL)“.
 - bb) Im einleitenden Satz vor der Tabelle 1 wird die Angabe „ABV“ ersetzt durch die Angabe „ABWL/VWL“.
 - cc) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung
ABWL/VWL I	8	Controlling & Organisation	3**	Gemeinsame Klausur (180 Min.) - 50% Fallstudie (Group Assignment) - 10% Fachübergreifende mündliche Prüfung - 40%*
		Managerial Accounting	3**	
		Methodische Problemstellung der Corporate Governance	2**	
ABWL/VWL II	8	Investment Valuation	3**	Gemeinsame Klausur (180 Min.) - 50% Fallstudie (Group Assignment) - 10% Fachübergreifende mündliche Prüfung - 40%*
		Corporate Finance	3**	
		Unternehmensbewertung	2**	

Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung
ABWL/VWL III	4	Methodische Problemstellung der externen Rechnungslegung: Fallstudien zum Jahresabschluss	2**	Gemeinsame Klausur (60 Min.) - 50 % Fallstudie (Group Assignment) - 10% Fachübergreifende mündliche Prüfung - 40 %*
		Methodische Problemstellung der externen Rechnungslegung: Fallstudien zu IFRS	2**	
ABWL/VWL IV	5	Principles of Economics	5	Klausur (90 Min.) - 60 % Fachübergreifende mündliche Prüfung - 40 %*
* Die fachübergreifende mündliche Prüfung im Bereich ABWL/VWL findet im Rahmen einer Prüfungsleistung im 3. Fachsemester (Studienblock III) statt. Siehe Anlage 2 für Studienverlaufsplan. Die oben mehrfach gelisteten und mit „**“ versehenen Prüfungsleistungen beziehen sich allesamt auf dieselbe fachübergreifende mündliche Prüfung im Bereich ABWL/VWL im 3. Fachsemester gemäß § 23 Absatz 1.				
** Die Angabe der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltung dient in diesem Falle lediglich als Orientierung und Einschätzung des erforderlichen Zeitaufwandes, ein Einzelausweis erfolgt gemäß § 28 Absatz 4 nicht.				

b) Im Abschnitt „2. Wirtschaftsrecht (Bereich WIR)“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Wirtschaftsrecht				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung
WIR I	4	Bürgerliches Recht	2**	Gemeinsame Klausur (120 Min.) - 60 % Fachübergreifende mündliche Prüfung - 40 %*
		Arbeitsrecht	1**	
		Internationales Privatrecht	1**	
WIR II	5	Handelsrecht und Internationales Kaufrecht	2**	Gemeinsame Klausur (180 Min.) - 60 % Fachübergreifende mündliche Prüfung - 40 %*
		Kapitalmarktrecht	3**	
WIR III	9	Gesellschaftsrecht und Konzernrecht	7**	Gemeinsame Klausur (180 Min.) - 60 % Fachübergreifende mündliche Prüfung - 40 %*
		Corporate Governance	2**	
WIR IV	7	Umwandlungsrecht	3**	Gemeinsame Klausur (120 Min.) - 60 % Fachübergreifende mündliche Prüfung - 40 %*
		Europarecht	2**	
		Insolvenzrecht	2**	
* Die fachübergreifende mündliche Prüfung im Bereich WIR findet im Rahmen <u>einer</u> Prüfungsleistung im 4. Fachsemester (Studienblock IV) statt. Siehe Anlage 2 für Studienverlaufsplan. Die oben mehrfach gelisteten und mit „**“ versehenen Prüfungsleistungen beziehen sich allesamt auf dieselbe fachübergreifende mündliche Prüfung im Bereich WIR im 4. Fachsemester gemäß § 23 Absatz 1.				
** Die Angabe der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltung dient in diesem Falle lediglich als Orientierung und Einschätzung des erforderlichen Zeitaufwandes, ein Einzelausweis erfolgt gemäß § 28 Absatz 4 nicht.				

Im Abschnitt „3. Steuerrecht (Bereich STR)“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Steuerrecht				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	ECTS-Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung
STR I	4	Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verfassungsrecht	4	Klausur (90 Min.)
STR II	8	Einkommensteuer	3	Klausur (60 Min.)
		Körperschaft- und Gewerbesteuer	2	Klausur (45 Min.)
		Bilanzsteuerrecht	3	Klausur (60 Min.)
STR III	7	Substanz- und Verkehrssteuern / Bewertungsgesetz und Erbschaftssteuer	7	Klausur (120 Min.)
STR IV	6	Umwandlungssteuerrecht	3**	Gemeinsame Klausur (90 Min.) - 90% Fallstudie (Group Assignment) - 10%
		Internationales Steuerrecht	3**	

** Die Angabe der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltung dient in diesem Falle lediglich als Orientierung und Einschätzung des erforderlichen Zeitaufwandes, ein Einzelausweis gemäß § 28 Absatz 4 erfolgt nicht.

c) Im Abschnitt „4. Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht (Bereich ACC)“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht				
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte Lehrveranstaltung	Prüfungszusammensetzung
ACC I	8	Jahresabschluss	3**	Gemeinsame Klausur (120 Min.) - 90% Fallstudie (Group Assignment) - 10%
		IFRS & F/S Analysis	5**	
ACC II	4	Berufsrecht	2	Klausur (45 Min.)
		Konzernrechnungswesen und Rechnungslegung in besonderen Fällen	2	Klausur (45 Min.)
ACC III	6	Assurance I: Allgemeiner Teil (1)	4	Klausur (60 Min.) - 90% Fallstudie (Group Assignment) - 10%
		Assurance I: Allgemeiner Teil (2)	2	
ACC IV	7	Assurance II: Besonderer Teil 1 (Sonderprüfung)	5**	Gemeinsame Klausur (120 Min.)
		Assurance II: Besonderer Teil 2 (IT-Prüfung)	2**	

** Die Angabe der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltung dient in diesem Falle lediglich als Orientierung und Einschätzung des erforderlichen Zeitaufwandes, ein Einzelausweis gemäß § 28 Absatz 4 erfolgt nicht.

e) Im Abschnitt „5. Seminar-Arbeit“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Seminar-Arbeit aus dem Bereich Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht		
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Prüfungszusammensetzung
Seminar-Arbeit	5	schriftlicher Prüfungsteil (Group Assignment) - 60% und mündlicher Prüfungsteil - 40% (Abschlusspräsentation - 20% und Prüfungsgespräch - 20%)

f) Im Abschnitt „6. Master-Arbeit“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Master-Arbeit aus dem Bereich Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht		
Modulname	ECTS-Punkte Modul	Prüfungszusammensetzung
Master-Arbeit	15	schriftlicher Prüfungsteil (Group Assignment) - 60% und mündlicher Prüfungsteil - 40% (Abschlusspräsentation - 20% und Prüfungsgespräch - 20%)

2. In Anlage 2: Studienverlaufsplan Regelstudienzeit wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Lehrveranstaltungen und fachübergreifende Prüfungen in den Fachsemestern und Studienblöcken
1. Fachsemester - Studienblock I
Assurance I: Allgemeiner Teil (1)
Jahresabschluss
Methodische Problemstellung der externen Rechnungslegung: Fallstudien zum Jahresabschluss
IFRS & F/S Analysis
Methodische Problemstellung der externen Rechnungslegung: Fallstudien zu IFRS
Principles of Economics
2. Fachsemester - Studienblock II
Controlling & Organisation
Managerial Accounting
Unternehmensbewertung
Investment Valuation
Corporate Finance
Methodische Problemstellung der Corporate Governance
3. Fachsemester - Studienblock III
Gesellschaftsrecht und Konzernrecht
Kapitalmarktrecht
Handelsrecht und Internationales Kaufrecht
Bürgerliches Recht
Arbeitsrecht
Internationales Privatrecht
Corporate Governance
Fachübergreifende mündliche Prüfung im Bereich ABWL/VWL gemäß § 23 Absatz 1

4. Fachsemester - Studienblock IV
Umwandlungsrecht
Europarecht
Insolvenzrecht
Einkommensteuer
Seminar-Arbeit aus dem Bereich Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht
Fachübergreifende mündliche Prüfung im Bereich WIR gemäß § 23 Absatz 1
5. Fachsemester - Studienblock V
Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verfassungsrecht
Bilanzsteuerrecht
Substanz- und Verkehrssteuern / Bewertungsgesetz und Erbschaftssteuer
Master-Arbeit aus dem Bereich Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht
6. Fachsemester - Studienblock VI
Umwandlungssteuerrecht
Internationales Steuerrecht
Körperschaft- und Gewerbesteuer
Assurance I: Allgemeiner Teil (2)
Assurance II: Besonderer Teil 1 (Sonderprüfung)
Assurance II: Besonderer Teil 2 (IT-Prüfung)
Master-Arbeit aus dem Bereich Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht
7. Fachsemester - Studienblock VII
Konzernrechnungswesen und Rechnungslegung in besonderen Fällen
Berufsrecht

Artikel 3

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen der Artikel 1 und 2 finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ an der Universität Mannheim ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

03.04.2020



Prof. Dr. Thomas Puht
Rektor



**3. Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung der Universität Mannheim
zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie**

vom 03. April 2020

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 1. April 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 06. Juni 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.), zuletzt geändert am 4. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019 S. 170), beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

03. April 2020

Artikel 1

§ 1

In § 4 Absatz 1 wird Nummer 5 wie folgt neu gefasst:

„5. „Anglistische Sprachwissenschaft“.

§ 2

Die Anlagen: Fachspezifische Regelungen zur kumulativen Dissertation werden wie folgt geändert:

1. Anlage B wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sie muss aus mindestens drei jeweils in einschlägigen Fachzeitschriften mit Peer-Review veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen Aufsätzen bestehen. Alternativ kann einer dieser Aufsätze in einem Sammelband mit Peer-Review erscheinen. Der Doktorand muss Ersteller sämtlicher Aufsätze sein. Im Falle geteilter Erstautorenschaft muss die Dissertation abweichend von Satz 1 in der Summe aus so vielen Aufsätzen bestehen, dass sie unter Berücksichtigung der nachgewiesenen anteiligen Autorenschaften dem Mindestumfang des Satzes 1 entsprechen. Eine geteilte Erstautorenschaft wird für jeden der Erstautoren anteilig gewichtet; bei zwei Erstautoren wird eine halbe Autorenschaft, bei drei Erstautoren eine Drittelautorenschaft angerechnet. Autorengemeinschaft ist mit höchstens zwei weiteren Erstautoren zulässig.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Sind Teile der Dissertation in gemeinsamer Arbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden, ist der Dissertation eine Erklärung beizufügen, welchen Anteil der Doktorand in eigenständiger Arbeit erbracht hat, und welcher Anteil jeweils den übrigen Erst- oder Koautoren zukommt. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren sowie vom Betreuer der Arbeit zu bestätigen.“

2. Nach Anlage B werden die folgenden Anlagen C bis E neu angefügt:

„Anlage C: Anglistische Sprachwissenschaft“

Im Promotionsfach Anglistische Sprachwissenschaft kann die Dissertation in kumulativer Form verfasst werden. Eine kumulative Dissertation muss die folgenden weiteren Anforderungen erfüllen:

- (1) Sie muss mindestens aus drei veröffentlichten oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommenen Aufsätzen und einem eingereichten Aufsatz jeweils bei einer einschlägigen Fachzeitschrift mit Peer-Review bestehen. Alternativ kann einer dieser Aufsätze in einem Sammelband mit Peer-Review erscheinen. In zwei der Aufsätze muss der Doktorand alleiniger Autor sein, in einem weiteren Aufsatz Erstautor.
- (2) Im Sinne einer schlüssigen Gesamtkonzeption müssen die Aufsätze, die in die kumulative Dissertation eingebunden werden, in einem thematischen Zusammenhang stehen. Sie müssen zusammen mit einem Forschungsüberblick und einer Zusammenfassung, in der die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für das Promotionsfach dargestellt werden, gebunden dem schriftlichen Promotionsgesuch beigelegt werden. Forschungsüberblick und Zusammenfassung müssen zusammen einen Umfang von mindestens 10.000 Wörtern haben.
- (3) Der Zeitraum zwischen dem Datum der Veröffentlichung des jüngsten und dem Datum der Veröffentlichung des ältesten der eingebundenen Aufsätze darf sechs Jahre nicht überschreiten. Wurde ein Aufsatz zum Zeitpunkt des schriftlichen Promotionsgesuchs noch nicht veröffentlicht, tritt an die Stelle des Datums der Veröffentlichung das Datum der Annahme zur Veröffentlichung.

Anlage D: Romanische Sprach- und Medienwissenschaft

Im Promotionsfach Romanische Sprach- und Medienwissenschaft kann die Dissertation in kumulativer Form verfasst werden. Eine kumulative Dissertation muss die folgenden weiteren Anforderungen erfüllen:

- (1) Sie muss aus mindestens drei jeweils in einschlägigen Fachzeitschriften mit Peer-Review veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen Aufsätzen bestehen. Alternativ kann einer dieser Aufsätze in einem Sammelband mit Peer-Review

erscheinen. Der Doktorand muss alleiniger Autor eines Aufsatzes und Erstautor der übrigen Aufsätze sein.

- (2) Im Sinne einer schlüssigen Gesamtkonzeption müssen die Aufsätze, die in die kumulative Dissertation eingebunden werden, in einem thematischen Zusammenhang stehen. Sie müssen zusammen mit einem Forschungsüberblick und einer Zusammenfassung, in der die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für das Promotionsfach dargestellt werden, gebunden dem schriftlichen Promotionsgesuch beigelegt werden. Forschungsüberblick und Zusammenfassung müssen zusammen einen Umfang von mindestens 15.000 Wörtern haben.
- (3) Der Zeitraum zwischen dem Datum der Veröffentlichung des jüngsten und dem Datum der Veröffentlichung des ältesten der eingebundenen Aufsätze darf sechs Jahre nicht überschreiten. Wurde ein Aufsatz zum Zeitpunkt des schriftlichen Promotionsgesuchs noch nicht veröffentlicht, tritt an die Stelle des Datums der Veröffentlichung das Datum der Annahme zur Veröffentlichung.
- (4) Sind Teile der Dissertation in gemeinsamer Arbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden, ist der Dissertation eine Erklärung beizufügen, welchen Anteil der Doktorand in eigenständiger Arbeit erbracht hat, und welcher Anteil jeweils den übrigen Erst- oder Koautoren zukommt. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren sowie vom Betreuer der Arbeit zu bestätigen.

Anlage E: Sprache und Kommunikation

Im Promotionsfach Sprache und Kommunikation kann die Dissertation in kumulativer Form verfasst werden. Eine kumulative Dissertation muss die folgenden weiteren Anforderungen erfüllen:

- (1) Sie muss aus mindestens drei jeweils in einschlägigen Fachzeitschriften mit Peer-Review veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen Aufsätzen bestehen. Alternativ kann einer dieser Aufsätze in einem Sammelband mit Peer-Review erscheinen. Der Doktorand muss Erstautor sämtlicher Aufsätze sein. Im Falle geteilter Erstautorenschaft muss die Dissertation abweichend von Satz 1 in der Summe aus so vielen Aufsätzen bestehen, dass sie unter Berücksichtigung der nachgewiesenen anteiligen Autorenschaften dem Mindestumfang des Satzes 1 entsprechen. Eine geteilte Erstautorenschaft wird für jeden der Erstautoren anteilig gewichtet; bei zwei Erstautoren wird eine halbe Autorenschaft, bei drei eine Drittelautorenschaft angerechnet. Autorengemeinschaft ist mit höchstens zwei weiteren Erstautoren zulässig.
- (2) Im Sinne einer schlüssigen Gesamtkonzeption müssen die Aufsätze, die in die kumulative Dissertation eingebunden werden, in einem thematischen Zusammenhang stehen. Sie müssen zusammen mit einem Forschungsüberblick und einer Zusammenfassung, in der die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für das Promotionsfach dargestellt werden, gebunden dem schriftlichen Promotionsgesuch beigelegt werden. Forschungsüberblick und Zusammenfassung müssen zusammen einen Umfang von mindestens 15.000 Wörtern haben.

- (3) Der Zeitraum zwischen dem Datum der Veröffentlichung der jüngsten und dem Datum der Veröffentlichung des ältesten der eingebundenen Aufsätze darf sechs Jahre nicht überschreiten. Wurde ein Aufsatz zum Zeitpunkt des schriftlichen Promotionsgesuchs noch nicht veröffentlicht, tritt an die Stelle des Datums der Veröffentlichung das Datum der Annahme zur Veröffentlichung.
- (4) Sind Teile der Dissertation in gemeinsamer Arbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden, ist der Dissertation eine Erklärung beizufügen, welchen Anteil der Doktorand in eigenständiger Arbeit erbracht hat, und welcher Anteil jeweils den übrigen Erst- oder Koautoren zukommt. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren sowie vom Betreuer der Arbeit zu bestätigen.“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Doktoranden der Philosophischen Fakultät Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.) als Doktoranden an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung angenommen werden. Dies gilt auch für Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung einen Antrag auf Annahme als Doktorand gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.) gestellt haben, über den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht entschieden ist.

(2) Auf Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.) als Doktoranden in den Promotionsfächern Romanische Sprach- und Medienwissenschaft und Sprache und Kommunikation an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim angenommen wurden, finden die Regelungen des Artikels 1 ebenfalls Anwendung.

(3) Auf Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (BekR) Nr. 16/2016, S. 5 ff.) als Doktoranden im Promotionsfach Anglistische Sprach- und Medienwissenschaft an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim angenommen wurden, finden die Regelungen des Artikels 1 mit Ausnahme von § 1 ebenfalls Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 03.04.2020

Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

